

**Motion Wasserfallen-Goldach (31 Mitunterzeichnende):**  
**«Festlegung eines Lohnverhältnisses von 1 zu 20 bei der St.Galler Kantonalbank**

Die Regierung wird eingeladen, über das St.Galler Kantonalbankgesetz die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn innerhalb der SGKB den Faktor 20 nicht übersteigt. Als Bezugswert gilt das tiefste ausbezahlte Jahresgehalt von soeben ausgebildeten Bankkaufleuten und das höchste Jahresgehalt, nämlich dasjenige des Präsidenten der Geschäftsleitung, im 100 Prozent Anstellungsverhältnis. Beim Verwaltungsratspräsidenten darf der Faktor 6 nicht überschritten werden. Als Lohn zählen alle Formen der Zuwendung, welche im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen (einschliesslich Fixsalär, variable Vergütungen, Sitzungsgelder, übriger Aufwand inkl. Sozialleistungen).

Vor dem Hintergrund der gegebenen Kantonsmehrheit und auch der Staatsgarantie, hat die an nähernde Lohnverdoppelung der SGKB-Chefetage im Laufe des vergangenen Jahrzehnts gezeigt, dass eine Entschädigungsobergrenze bzw. ein angebrachtes Verhältnis zwischen Mindest- und Maximallohn erforderlich ist.

Der Kanton St.Gallen trägt mit der Aktienmehrheit und der Staatsgarantie eine grosse Verantwortung und gleichzeitig erhebliche Risiken, weshalb er an einer nachhaltigen Entwicklung der SGKB interessiert ist. Zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gehört auch eine angemessene und nachvollziehbare Entschädigungspolitik für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der SGKB. Mit der Festlegung eines Lohnverhältnisses wird sichergestellt, dass sich die Schere zwischen Normalverdienern und Top-Management nicht weiter öffnet. Als stark regional verwurzelte Ostschweizer Kantonalbank hat die SGKB eine Vorbildfunktion. Sie hat mit gutem Beispiel voranzugehen und zu zeigen, dass eine positive Geschäftsentwicklung nicht von überrissenen Salären der Chefetage abhängt.

Aktuell wird schweizweit die Abzocker-Initiative und der indirekte Gegenvorschlag diskutiert. Die Regierung als Vertreterin des Mehrheitsaktionariats der SGKB braucht also auch deshalb verbindliche Leitlinien zur Entschädigungspolitik. Selbst für den aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlichen Fall, dass weder Initiative noch Gegenvorschlag umgesetzt werden, braucht es auf Gesetzesstufe klare Entschädigungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der SGKB.

Unabhängig davon, welche Regeln das Obligationenrecht zu Entschädigungsfragen künftig enthält, hat der Kanton St.Gallen als Mehrheitsaktionär die Möglichkeit, Lohnobergrenzen durchzusetzen:

Die Regierung hat Einsitz im Verwaltungsrat der SGKB und kann sich so entsprechend in die Diskussion einbringen. Im Übrigen stehen dem Kanton die ordentlichen Aktionärsrechte zu. Als Vertreterin des Mehrheitsaktionariats kann die Regierung beispielsweise den Verwaltungsrat auswechseln, sofern letzterer eine Entschädigungspolitik verfolgt, welche dem – zukünftig im St.Galler Kantonalbankgesetz festzulegenden – Lohnverhältnis widerspricht.

Mit dem Verhältnis 1 zu 20 (für den Geschäftsleitungspräsidenten) und dem Verhältnis 1 zu 6 (für den Verwaltungsratspräsidenten) wird bewusst eine Grössenordnung gewählt, mit der auch künftig eine marktgerechte Entschädigungspolitik verfolgt werden kann. Bei einem aktuellen jährlichen Mindesteinkommen von etwas mehr als 50'000 Franken beträgt die maximale Entschädigung des Geschäftsleitungspräsidenten etwas mehr als 1'000'000 Franken und diejenige des Verwaltungsratspräsidenten rund 300'000 Franken.»

Ammann-Gaiserwald, Baumgartner-Flawil, Blumer-Gossau, Bühler-Schmerikon, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Gächter-Rüthi, Göldi-Gommiswald, Gschwend-Altstätten, Haag-St.Gallen, Hasler-St.Gallen, Hegelbach-Jonschwil, Hilb-Zuzwil, Huber-Rorschach, Ilg-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Meile-Wil, Müller-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Rickert-Rapperswil-Jona, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Surber-St.Gallen, Walser-Sargans, Wehrli-Buchs